

BVGer E-4897/2013 vom 5. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4897_2013

FR: TAF E-4897/2013 du 5 juin 2014

IT: TAF E-4897/2013 del 5 giugno 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Das BFM begründete seinen ablehnenden Entscheid mit der fehlenden Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers gemäss (Art. 7 AsylG) und verzichtete auf eine Prüfung der Asylrelevanz derselben.

E. 3.2

Da das Bundesverwaltungsgericht an die rechtliche Begründung der vorinstanzlichen Verfügung nicht gebunden ist (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG), kann es eine angefochtene

Verfügung im Ergebnis gleich belassen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen (sog. Motivsubstitution). Diese Möglichkeit der Motivsubstitution ist im Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen begründet (vgl. Madeleine Camprubi in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2008, N 15 zu Art. 62 VwVG; Moser/Beusch/ Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2008, Rz. 1.54 und 3.197). Im vorliegenden Fall nimmt das Bundesverwaltungsgericht eine Motivsubstitution im erwähnten Sinne vor - zu welcher dem Beschwerdeführer praxisgemäss das rechtliche Gehör nicht gewährt werden muss, da er mit der Anwendung des Art. 3 AsylG sehr wohl rechnen musste (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 1.54) - und würdigt nachstehend die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftigkeit, sondern unter demjenigen der Asylrelevanz.

E. 4.1.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 S. 827 f.; BVGE 2010/44 E. 3.4 S. 620 f.; Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f.; EMARK 2004 Nr. 1 E. 6.a) S. 9). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer begründete seine Ausreise aus der Heimat im Wesentlichen damit, dass er aufgrund des Diamantenhandels wohlhabend gewesen sei, weshalb er in Missgunst einiger Leute der Provinz E._____ gefallen sei. Aufgrund dessen seien er und seine Ehefrau sowie die Kinder dort Opfer eines Überfalls geworden. Währenddem die Rebellen auf ihn eingepöbeln und ihn ausgeraubt hätten, hätten sie seine Ehefrau und seine Kinder entführt. Seither seien sie nachrichtenlos verschwunden.

E. 4.3

Die Hilfswerksvertretung gab am Ende der Anhörung an, der Beschwerdeführer sei stark verwirrt und nicht in der Lage gewesen, auf die ihm gestellten Fragen präzise zu antworten. Aufgrund des vorliegenden Anhörungsprotokolls lässt sich auch für das Gericht der Eindruck gewinnen, dass der Beschwerdeführer die ihm gestellten Fragen nur sehr

rudimentär beantwortete und es zum Teil auch an der Logik der Antworten fehlte. So antwortete er an der Anhörung im Mai 2013 beispielsweise auf die Frage, wo er im September 2012 gewesen sei, "Jetzt sind wir im ... In 2014 werde ich nicht mehr (...) -jährig sein" (vgl. A21 S. 6 Antwort 49). Der beeinträchtigte geistige Zustand des Beschwerdeführers wurde durch die eingereichten Arztberichte untermauert, wo unter anderem festgehalten wird, der Beschwerdeführer sei kognitiv stark eingeschränkt und leide an psychomotorischer Verlangsamung sowie beginnender Demenz. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vom BFM festgestellten Unglaubhaftigkeitselemente in den Aussagen des Beschwerdeführers durch seinen geistigen Zustand bedingt wurden. Jedenfalls hätte dieser bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen in die Begründung der Verfügung zumindest einfließen müssen. Nachdem sich das BFM in seiner Vernehmlassung zu diesem Punkt geäußert hat und angesichts der gegebenen Sachlage scheint aber fraglich, ob und inwieweit eine erneute Anhörung des Beschwerdeführers respektive anderweitige Abklärungen Klarheiten in Bezug auf den rechtserheblichen Sachverhalt bringen könnten. Es rechtfertigt sich somit nicht, die Akten an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dazu kommt, dass vorliegend offenbleiben kann, ob die Vorbringen des Beschwerdeführers letztlich in allen Belangen den Tatsachen entsprechen. Denn auch im Falle der Annahme der Glaubhaftigkeit seiner Angaben sind diese aus den nachfolgenden Gründen als in asylrechtlicher Hinsicht nicht relevant zu bezeichnen. Eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des BFM und den (weiteren) Entgegnungen auf Beschwerdeebene sowie mit den diesbezüglich eingereichten Beweismitteln kann somit unterbleiben.

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist der im Zusammenhang mit der Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorbringen erhobene Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung abzuweisen. Eine Anordnung einer gerichtlichen medizinischen Expertise - wie in der Replik erwähnt - drängt sich vor diesem Hintergrund nicht auf und würde nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

E. 4.5

Eine Verfolgung vermag nämlich erst dann die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, wenn sie aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit oder zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauungen) erfolgt. Ein derartiges Verfolgungsmotiv ist aus den vorliegenden Akten indessen nicht ersichtlich. Solches wird in der Beschwerde auch nicht vorgebracht. Zudem handelt es sich bei den geschilderten Nachteilen um kriminelle Handlungen von Drittpersonen, beschränkt auf das Gebiet von E. _____. Aus den Akten geht sodann nicht hervor, dass der Beschwerdeführer von den Rebellen wiederholt aufgesucht und überfallen worden ist, was darauf hindeutet, dass diese kein massgebendes Interesse am Beschwerdeführer selbst hatten, sondern einzig auf das Diebesgut ausgerichtet waren. Dass der Überfall von staatlicher Seite gebilligt worden ist respektive die staatlichen Behörden dem Beschwerdeführer keinen Schutz bieten können, ist schliesslich nicht anzunehmen und wird auch nicht dargelegt.

E. 4.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Das BFM hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.; BVGE 2008/34 E. 9.2). Da der Beschwerdeführer mit Verfügung des BFM vom 31. Juli 2013 vorläufig aufgenommen wurde, erübrigen sich sodann weitere Ausführungen zur Frage der Durchführbarkeit des Vollzuges.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 6.2

Das BFM hat in seiner Verfügung vom 31. Juli 2013 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges verfügt. Diese erwächst mit heutigem Urteil in Rechtskraft. 7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- (vgl. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gestützt auf Art. 6 Bst. b VGKE ist indessen auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. 7.2 Mit Instruktionsverfügung vom 20. September 2013 wurde das Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes gutgeheissen. Von der Rechtsvertretung wurde mit Eingabe vom 30. April 2014 eine Kostennote eingereicht. Der damit geltend gemachte Aufwand von 7 Stunden 48 Minuten und der Stundenansatz von Fr. 180.- erscheinen angemessen. In der Detailabrechnung ist allerdings beim ersten und beim siebten Posten fälschlicherweise ein Stundenansatz von Fr. 360.- verrechnet worden, so dass der Betrag von insgesamt Fr. 1966.- auf Fr. 1516.30 (inkl. Auslagen und MwSt) zu kürzen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.